

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeinde Mülsen
St. Jacober Hauptstraße 128
08132 Mülsen

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Petra Mättig

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1542
Telefax +49 371 53227-1542

petra.maettig@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-2431.30/1/67

Chemnitz,
30. März 2012

nachrichtlich an:

— SMI, Referat 41

alle beteiligten Belangträger
lt. Verteiler

— **Gemeinde Mülsen**
Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben „ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring“;
Zulassung einer Zielabweichung

Antrag der Gemeinde Mülsen auf Zulassung einer Zielabweichung vom 02.01.2012 für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit:

- Antragsunterlagen von Dezember 2011
- Übersichtsplan, M 1:10.000

Die Landesdirektion Sachsen hat als obere Raumordnungsbehörde in einem Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG die Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung geprüft und erlässt folgende

— **Entscheidung:**

1. Die von der Gemeinde Mülsen beantragte Abweichung von Zielen der Raumordnung für das Vorhaben der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring wird mit der Maßgabe zugelassen, dass im nachfolgenden Bauleitplanverfahren schlüssig nachzuweisen ist, dass für die Realisierung des Vorhabens tatsächlich kein anderer Standort in Betracht kommen kann.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen
Besucherparkplätze gilt: Bitte beim
Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

2. Nach Erfüllung der Maßgabe unter 1. sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:
 - a. Die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft sind durch ein mit den zuständigen Ämtern des Landratsamtes Zwickau abgestimmtes landschaftspflegerisches Gesamtkonzept und durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen so zu optimieren, dass im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens den Belangen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann.
 - b. In der verbindlichen Bauleitplanung ist festzusetzen:
 - das konkrete Vorhaben mit seinen Funktionsbereichen,
 - der räumliche Umgriff entsprechend den Antragunterlagen zum Zielabweichungsverfahren,
 - eine Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände und
 - der Ausschluss der öffentlichen Nutzung der rückwärtigen Rettungszufahrt.
 - c. Aufgrund der Nähe des Vorhabenstandortes zu den Ortslagen Wernsdorf und Voigtlaide ist die Stadt Glauchau in die Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren umfassend einzubeziehen.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

1 Sachverhalt

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt zur Förderung des Jugend- und Breitensports ihren Flächennutzungsplan zu ändern, um die Errichtung einer Rennstrecke im Bereich der Kiesgrube Niedermülsen zu ermöglichen. Hierzu soll eine 18 ha große Teilfläche der Kiesgrube als ein Sondergebiet für Sport und Freizeit „Motorsport“ dargestellt werden. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss wurde am 11.07.2011 gefasst.

Das Vorhaben soll insbesondere folgende Funktionsbereiche umfassen:

- Kart-Rennstrecke,
- Pocket- und Minibike-Rennstrecke,
- Outdoor- und Indoor-Kart-Übungs- und Trainingsstrecke,
- Kart-Slalom-Bereich,
- Teststrecke für Fahrzeugentwicklung,
- Skater-/Inlinerstrecke,
- Verkehrsübungsplatz/Verkehrsgarten,
- Rennzentrum/Start- und Zielgebäude,
- Besucherzentrum,
- Parkplätze/Freifläche für Zeltplatz,
- Zufahrt/rückwärtige Rettungszufahrt.

Der Abbaubetrieb im übrigen Teil der Kiesgrube soll weiter erfolgen.

Da die Errichtung einer Rennstrecke bzw. die Ausweisung eines Sondergebietes Zielen des Regionalplanes Südwestsachsen widerspricht und eine Anpassung an diese Ziele nicht möglich ist, hat die Gemeinde Mülsen am 02.01.2012 die Zulassung der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG beantragt.

2 Verfahren

Gemäß § 16 SächsLPIG bedarf die nach § 6 Abs. 2 ROG geregelte Abweichung von Zielen der Raumordnung der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Vor der Zulassung ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.01.2012 folgende Belangsträger um Stellungnahme gebeten:

- Planungsverband Region Chemnitz,
- Landratsamt Zwickau,
- Stadt Glauchau,
- Sächsisches Oberbergamt,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen,
- Naturschutzbund Deutschland / Landesverband Sachsen e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland / Landesverband Sachsen e.V.,
- Grüne Liga Sachsen e.V./ Landesgeschäftsstelle,
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
- Fachabteilungen innerhalb der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz.

Alle beteiligten Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben. Zusätzlich liegt eine Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens vor.

3 Materielle Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichung

Entgegenstehende Ziele der Raumordnung

Das von der Gemeinde Mülsen beabsichtigte Vorhaben widerspricht folgenden Zielen der Raumordnung:

Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe Kiessand Niedermülsen

Kapitel 2.4 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ – Fläche Nr. 25

Ein Vorranggebiet ist ein Gebiet, das für eine bestimmte raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind. Hierzu wird mit dem Ziel Z 2.4.1 RPL bestimmt, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe erfolgen soll.

Regionaler Grünzug

Kapitel 1.6 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ Regionalplan Südwestsachsen und
Kapitel 3.5 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge)

Ein regionaler Grünzug ist ein siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen, der von Bebauung im Sinne von Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Bei dem betroffenen Regionalen Grünzug handelt es sich um den durchgehenden Freiraumbereich zwischen der Muldenaue südwestlich von Glauchau und dem Neudörfler Wald südwestlich von Oelsnitz/Erzgebirge.

Dieses Ziel der Raumordnung ist gemäß § 3 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen zeichnerischen Festlegung in einem Raumordnungsplan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, dem Regionalplan Südwestsachsen.

Das Vorhaben ist innerhalb des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen. Damit würde es den in diesem Gebiet vorrangig festgelegten Kiesabbau erheblich beeinträchtigen bzw. in Teilbereichen unmöglich machen.

Mit der geplanten Rennsportarena als flächenintensive bauliche Nutzung wird zudem nicht der Zweckbestimmung des Regionalen Grünzugs entsprochen, den zusammenhängenden Freiraum zu erhalten und zu sichern.

Raumordnerische Vertretbarkeit einer Zielabweichung

Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe Kiessand Niedermülsen

Das gesamte Abbaugelände umfasst nach Angabe der Gemeinde Mülsen eine Fläche von 36,43 ha. Das beabsichtigte Vorhaben mit ca. 18 ha liegt vollständig im Bereich der Abbaufläche. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, wird die restliche Fläche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da nach Aussage des Sächsischen Oberbergamtes die von der Zielabweichung betroffenen bergbaulich beanspruchten Flächen im Wesentlichen ausgekieset sind und die Restkiesvorräte nur noch eine geringe Mächtigkeit und minderwertige Qualität aufweisen, ist die raumordnerische vorrangige Funktion in diesem Teil des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe bereits erfüllt. Zu dieser Einschätzung ist auch der Planungsverband Region Chemnitz in seiner Stellungnahme gekommen, der der beantragten Abweichung von diesem Ziel des Regionalplans Südwestsachsen zustimmt.

Es ist demnach festzustellen, dass diese Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, weil bereits bei Aufstellung des Regionalplanes davon auszugehen war, dass der Rohstoffabbau in dem vom beabsichtigten Vorhaben betroffenen Bereich des Vorranggebietes nur noch begrenzt möglich ist und der Rohstoff kurzfristig erschöpft sein wird.

Regionaler Grünzug

Die raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung von dem Regionalen Grünzug ist dann gegeben, wenn die damit beabsichtigte Lösung auch als Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung bzw. Änderung des Regionalplans Südwestsachsen erreichbar gewesen wäre. Das wäre dann der Fall gewesen, wenn der Regionale Grünzug im Regionalplan im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung und im Ergebnis der bei der Planung gebotenen gerechten Abwägung der Grundsätze der Raumordnung, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher und privater Belange im Bereich des Kiesabbaugebietes nicht geplant worden wäre.

Dass der Regionalplangeber die anthropogen stark überformten Flächen des Abbaugbietes im Regionalen Grünzug hätte aussparen können, ohne die Multifunktionalität des Regionalen Grünzuges zu beeinträchtigen, lässt sich wie folgt begründen:

Zunächst ist festzustellen, dass grundsätzlich die Erfordernisse der Raumordnung darauf orientieren, dass Folgenutzungen von Abbaufächen am räumlichen Umfeld und auf Rekultivierung ausgerichtet werden sollen (insbesondere Z 7.4 Landesentwicklungsplan, Z 2.4.7 RPL Südwestsachsen, G 7.9 RPL Chemnitz-Erzgebirge). Mit diesen rahmensetzenden raumordnerischen Vorgaben wird jedoch eine bauliche Nachnutzung der ohnehin schon beanspruchten Flächen nicht ausgeschlossen.

Der Bereich des Kiesabbaugebietes befindet sich jedoch in einem Landschaftsraum innerhalb des dicht besiedelten Erzgebirgsbeckens, der aufgrund seiner Lage, der noch vorhandenen Vielfalt der landschaftlichen Ausstattung und einer vergleichsweise geringen Vorbelastung eine besondere Bedeutung im großräumigen ökologischen Verbund besitzt. Da sich dieser ca. 25 km² umfassende zusammenhängende Freiraum zwischen Muldetal und Neudörfner Wald sowie Mülsengrund und Rümpfwald und den Orten Voigtlaide und Wernsdorf insgesamt durch ein hohes Maß an Multifunktionalität auszeichnet, ist er in den Regionalplänen Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Mit dieser Zielfestlegung im Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau soll durch den regionalplanerischen Ausschluss von Besiedlung insbesondere das netzförmige und flächenhafte Zusammenwachsen der Siedlungen verhindert und der Gliederung der Siedlungslandschaft entsprochen werden.

Maßgebliche Ausweisungskriterien sind folgende Funktionen:

Bodenschutz und Landwirtschaft

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Kapitel 2.3.1 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“,

Siedlungsklima

- Klima/Luft Kapitel 2.1.6 i. V. m. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“,

Ort- und Landschaftsbild

- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) Kapitel 2.1.2 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“,

- Landschaftsprägende Erhebung/sichtexponierter Höhenzug „Höhenzug östlich Mülsengrund“ i. V. m Kapitel 2.1.2 und Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“.

Die Erforderlichkeit eines umfassenden regionalen Freiraumschutzes, wie er durch diesen Regionalen Grünzug erreicht werden soll, ist insbesondere auch dadurch begründet, dass die Attraktivität und die siedlungsstrukturelle Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraumes in wachsendem Maße von der Erhaltung noch vorhandener zusammenhängender Freiräume bestimmt wird.

Die Belangträger äußerten sich im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wie folgt:

Das Landratsamt Zwickau, Amt für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft stellte hierzu fest, dass der Vorhabenbereich keinem besonders geschützten Bestandteil von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 30 BNatSchG zugeordnet ist und kein Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH, SPA) darstellt. Ferner erklärt das Landratsamt Zwickau, Umweltamt, dass durch das Vorhaben keine rechtsverbindlich festgesetzten bzw. einstweilig gesicherten Schutzgebiete im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes berührt sind.

Gleichzeitig wurde jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der bisher durchgeführte Kiessand- und Lößlehmbau zwar eine fortschreitende Gestaltung und Entwicklung des Regionalen Grünzuges wesentlich einschränkt, aber das Gebiet im Rahmen der natürlichen Sukzession ein hohes Aufwertungspotenzial nach dem Auflassen des unverfüllten Tagebaus und einer naturschutzgerechten Endgestaltung der Rohbodenflächen besitzt, sodass eine perspektivische Nachnutzung für landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Zwecke ermöglicht werden kann.

Das Sachgebiet Landwirtschaft im Landratsamt Zwickau verwies hierzu auf die im Wiedernutzbarmachungskonzept vorgesehene Rekultivierung des Abbaugebietes zu landwirtschaftlicher Nutzfläche, da sich dieser Bereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befindet, und stellt fest, dass das Vorhaben den bisherigen Planungen widerspricht. Auch das Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Zwickau befürwortete das Vorhaben nicht, da die natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der devastierten Flächen nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen sind. Das Referat Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser der Landesdirektion Sachsen äußerte ebenfalls im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz Bedenken.

Die Stadt Glauchau befürchtete mit dem Vorhaben den Wegfall naturnaher Naherholungsbereiche und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnstandorte in den Ortsteilen Wernsdorf und Voigtlaide.

Der Naturschutzbund Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die Grüne Liga Westsachsen, der Landesverein Sächsischer Heimatschutz und die Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens erhoben unter Maßgabe der umweltbezogenen Erfordernisse in den Raumordnungsplänen gegen das beabsichtigte Vorhaben große Bedenken bzw. lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab.

Aus Sicht des Immissionsschutzes wurde vom Landratsamt Zwickau, Umweltamt auf detaillierte Untersuchungserfordernisse zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Bearbeitung des Bauleitplans verwiesen. Das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen unterstrich, dass unter Beachtung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 hinreichende Abstände zur schutzbedürftigen Wohnbebauung einzuhalten sind.

Sowohl die Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Tourismus im Landratsamt Zwickau als auch die Wirtschaftsförderung der Landesdirektion Sachsen stimmten der Zielabweichung vor dem Hintergrund des beabsichtigten Vorhabens zu.

Im Ergebnis der Prüfung aller Belange unter raumordnerischen Gesichtspunkten sind keine Gründe erkennbar, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also vor den sich noch anschließenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren, dazu führen würden, dass das Vorhaben am vorgesehenen Standort unmöglich wäre und nicht realisiert werden könnte.

Die konkret geplante Rennsportarena ist nicht Gegenstand der Zielabweichung. Auf die Details der im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen und der fachlichen Grundlagen (z. B. Fachgutachten für Lärm, aktuelle Bestandserhebungen über möglicherweise vorhandene lokale Populationen geschützter Arten) kann daher nicht im Rahmen der Zielabweichung eingegangen werden. Die von den Belangträgern genannten konkreten vorhabenbezogenen Auswirkungen werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Die zugelassene Zielabweichung ist lediglich eine Voraussetzung für die Bauleitplanung, kann aber deren Ergebnis weder präjudizieren noch einem künftigen Abwägungsergebnis vorgreifen.

Angesichts der in diesem Zielabweichungsverfahren geäußerten Bedenken sind in dieser Entscheidung Maßgaben bzw. Nebenbestimmungen notwendig, die besondere Anforderungen an die nachfolgende Bauleitplanung beinhalten. Sie stellen Bedingungen dar, deren Beachtung und Sicherstellung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleisten soll, und entsprechen im Wesentlichen den in der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz genannten regionalplanerischen Rahmenseetzungen für dessen Zustimmung der Zielabweichung.

Maßgabe

Aus der der Zielabweichung zugrunde liegenden Planungsabsicht lässt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ableiten, dass das Vorhaben aufgrund seiner Schallemissionen nicht in Siedlungsgebieten zugelassen werden kann. Neben möglichen Standorten in Industrie- und Gewerbegebieten bietet hierfür auch die Topographie ehemaliger Kiesgruben günstige Standortbedingungen. Unter Ausnutzung der abbaubedingten Reliefveränderungen können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt gemindert werden.

In den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan ist der Nachweis zu erbringen, dass sowohl das geplante Sondergebiet als auch die Realisierung des Vorhabens an genau diesem Standort sinnvoll ist und sich

demgegenüber nicht eine vernünftige Alternative aufdrängt. Dabei sind nach gleichen objektiven Maßstäben anhand von Eignungs- und Ausschlusskriterien Alternativstandorte zu untersuchen und zu bewerten.

Nebenbestimmungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaftsfunktionen sind möglichst gering zu halten, um Konflikte mit dem umgebenden Regionalen Grünzug in seiner Multifunktionalität ausschließen zu können. Damit eine nachhaltige Landschaftsentwicklung hinreichend berücksichtigt und die Nutzungsintensität der Empfindlichkeit der Landschaft angepasst wird, sind im Bebauungsplanverfahren die Belange von Naturschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft mit deutlichem Gewicht in den Abwägungsprozess einzustellen. Mit geeigneten Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass eine optimale landschaftsgerechte Eingliederung erreicht wird.

Mit der Festsetzung des konkreten Vorhabens und der gemäß des vorgelegten Gebietes im Zielabweichungsverfahren abgegrenzten Fläche sowie der Höhenbeschränkung bis Oberkante umgebendes Gelände soll darüber hinaus abschließend erreicht werden, dass den Erfordernissen der Raumordnung zum Freiraum-, Boden- und Klimaschutz sowie dem Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben hinreichend Rechnung getragen wird. Eine räumliche Erweiterung des Vorhabens ist aus Sicht der Raumordnung nicht vertretbar.

Die Beschränkung des Vorhabens auf das notwendige Maß erfordert außerdem die Festlegung, dass die laut den Unterlagen erforderliche rückwärtige Rettungszufahrt mit Anbindung an die Voigtlaider Straße nicht als öffentliche Zufahrt zu nutzen ist.

Da sich der Vorhabenstandort nahe der Gemeindegrenze zum Gebiet der Stadt Glauchau befindet und möglicherweise damit auch deren Belange berührt, sind Auswirkungen auf die angrenzenden Naherholungsbereiche und die Siedlungsgebiete der Ortsteile Wernsdorf und Voigtlaide zu vermeiden sowie alle Planungsschritte mit der Stadt abzustimmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzuges im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes angesichts der gegenwärtigen örtlichen Situation ebenso gut anders hätte erfolgen und den Kiesabbaustandort auslassen können, ohne dass erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzuges zu erwarten wären.

Die im groben Maßstab der Raumordnungsebene vorgenommene regionalplanerische Festlegung des Regionalen Grünzuges hat rahmensetzenden Charakter und wurde nicht flächenscharf ausgewiesen.

In diesem konkreten Einzelfall ist die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Nichtberührtsein der Grundzüge Planung

Unter den Grundzügen der Planung versteht man die den Festlegungen des Regionalplans Südwestsachsen zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Berührt sind diese Grundzüge, wenn mit der

Zielabweichung der durch planerische Abwägung geschaffene Interessenausgleich gestört ist. Unberührt bleiben dagegen diese, wenn die Zielabweichung keine Auswirkungen bzw. Folgewirkungen auf andere Ziele des Regionalplanes hat und dadurch Konflikte entstehen, die eines Ausgleichs durch Abwägung bedürfen.

Das Ziel des Regionalplans, von dem abgewichen wird, betrifft im Verhältnis des gesamten großräumig ausgewiesenen Regionalen Grünzugs einen vergleichsweise geringen Flächenanteil (kleiner als 1 %). Insgesamt wird daher der Regionale Grünzug nicht in Frage gestellt. Die mit seiner Festlegung verbundenen Funktionen sind auch weiterhin erfüllbar. Die grundlegende Ordnung der räumlichen Struktur in diesem Raum wird mit der Zielabweichung nicht gefährdet. Festlegungen der höherrangigen Planung, dem Landesentwicklungsplan, werden ebenfalls nicht konterkariert.

Der Planungsverband Region Chemnitz hat keine Anhaltspunkte geäußert, die auf die Notwendigkeit einer planerischen Entscheidung schließen lassen. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen hat er der Zielabweichung zugestimmt.

Vorliegen eines Einzelfalls im Sinne des § 16 SächsLPIG

Das Zielabweichungsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle, die bei der Planaufstellung nicht erkennbar waren und somit nicht bei der Festlegung des Zieles berücksichtigt wurden. Dabei bleibt das Ziel im Raumordnungsplan bestehen, es braucht lediglich in dem konkreten Einzelfall nicht beachtet zu werden.

Die Zielabweichung im konkreten Fall bezieht sich auf das beabsichtigte Einzelvorhaben der Rennstrecke am Standort der Kiesgrube Niedermülsen.

4 Kostenentscheidung

Die Gebührenbefreiung ergibt sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

gez. Herbert Engels
Referatsleiter Raumordnung, Stadtentwicklung